

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 25. 1801.

N a c h r i c h t.

Das Theater der Hauptstadt Laibach im Herzogthum Krain wird vom 15. Sept. l. J. bis Ende Faschings 1802. an eine gute Gesellschaft deutlicher Schauspieler überlassen werden. Jene Unternehmer also, welche dieses Theater zu erhalten wünschen, werden sich bis Ende May l. J. schriftlich an die hierortige ständische Theater Oberdirektion zu verwenden, den individuellen Personalstand die auszuführenden Piesen auszuweisen, und für eine gute und zierliche Garderobe zu haften haben: wobei dem Unternehmer ein willkürlicher Beitrag für die Herreise, der bei seiner Ankunft hier bezahlet wird, in voraus zugesichert werde.

Laibach den 18. März 1801.

K u r r e n d e.

Um dem gegen die Kommerzialwaaren-Stempling der groben Scaafwollenen Sacke vom Seite der in Wolle arbeitenden Meisterschaften vorgekommenen zahlreichen Beschwerden abzuhelfen, und die schon sehr verbreitete Erzeugung dieser Waare zu befördern, zugleich aber ein verlässliches Kennzeichen zwischen gemeiner, und feinerer Wirkwaare festzusetzen, ist mit hohem Hofkammerdekrete vom 3. empfangen dem 19. dieses berordnet worden, daß jene Wirkwaare, sie möge nun aus ein, oder zweischöriger Scaafwolle bestehen, deren Verfertigung jedoch so geschieht, daß sie vollkommen, wie das gemeine Tuch gemalkelt werden muß, und die daher nach ihrer Vollendung dem Tuche beinahe ähnlich ist, indem der Boden, oder Wirkfaden durch den Tuchartigen Filz bedecket wird, als Versuch, und bis auf weitere Anordnung von der durch das Patent vom 8. Nov. 1792. eingeführten Kommerzialwaaren Stempling von nun an, wie es auch bei dem gemeinen Tuch eingeführt ist, ganz freigelassen werden solle; Das hingegen jene Scaafwollene, feinere Wirkwaare, die nicht Tuchartig, sondern ganz glatt, und ohne Filz erscheint, welche weit schwächer, oder gar nicht gewallt wird, und wo der Wirkfaden sogleich in die Augen

fakt, auch der Qualität der Waare gemäß ersichtlich werden muß, der Kommerzialstemplung genau nach der erst angeführten Verordnung vom 8. Nov. 1792. noch ferner zu unterliegen habe.

Laibach dem 21. März 1801.

Verordnung.

In Gemäßheit der höchsten Entschliesung vom 22. Dez. 1788 wird abermalen zur Prüfung der Kompetenten, welche seiner Zeit um eine erledigte Bürgermeisters- oder Rathmannsstelle bey einem Magistrate auf dem Lande zu werben gedenken, der Konkurs für dieses 1801. Jahr, und zwar vom 1. May bis letzten Juny dergestalt hiemit ausgeschrieben, und festgesetzt, daß jeder zur Prüfungszulassung sich mit den juridischen Studienzeugnissen, und zwar in der obbestimmten Zeit von 2 Monathen (maßen außer diesem Zeitpunkt Niemand zur Prüfung zugelassen werden wird) anher auszuweisen habe, und die das Wohlfähigkeitsdekret für eine Rathsstelle bei einem Magistrate, bei welchem das Kriminale mitbereinigt ist, erwünschen, auch sich der Prüfung für eine Kriminalrichtersstelle zu unterwerfen haben.

Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft andurch eröffnet wird. Klagenfurt den 6. März 1801.

Es sind für die zweite Schuljahreshälfte 1801. von der Schifferischen Stipendienstiftung unter Patronat des hiesigen Herrn Fürst-Erzbischofs, 5 Stipendien zu 100 fl. und eines zu 46 fl. dann von der Thalbergischen Stiftung unter Patronat des hiesigen Metropolitankapitels zwei Stipendien a 17 fl. 25 1/2 kr. und eins a 19 fl. 16 1/2 kr. für Befreundte, und in deren Abgang für andere Studirende zu verleihen. Diejenigen daher, welche um eins dieser Stipendien zu werben gesonnen sind, haben ihre an die respektiven Patronen adressirte Bittschriften inner 6 Wochen bei dem hiesigen k. k. Studienkonseß einzureichen.

Laibach am 21. März 1801.

Vom Ortögerichte der Herrschaft und Markt Rassenfuß dann Gut Thurm in Krain, wird bekannt gemacht: Es sene Johann Maizen, diesherrschaftlicher Hubsasse in Dorfe Pülle, gewesten Wein- und Produkten Händler unter 13. Februar l. J.

gestorben, welcher in einem geführten Handbuch mehrere Schuldenbormerkungen der Anmößler und anderer mit ihm in Handlungsverkehre gestandenen Partheyen, wie auch Verbrieft = und unverbrieft Darlehns = Aktis = Schuldforderungen hinterlassen hat. Da nun vor Berichtigung dieser Aktis = Schulden die Verlaß = Abhandlung nicht unternommen werden kann: so werden alle jene, denen daran gelegen ist, hiemit erinnert; daß sie bey der auf den 15. und 16. April l. J. bestimmten Tagsatzung, in hiesig Herrschaftlicher Amtskanzley früh um 9 Uhr ihre etwo geleistete Zahlungen gegen den Gerichtlich aufgestellten Masse = Vertreter Hr. Andreas Guttman so gewiß erweisen, dann, daß auch jenen welche auf bemelten Verlaß eine Rechtliche Forderung zu haben vermeinen, ihre Ansprüche um so zuverlässlicher am bestimmten Tage rechtfertigen sollen. Als nach Verlauf dieser Frist in Hinsicht der Erßtern die Schuld = Vormerkung für Liquid gehalten, und wieder die Schuldner bei betreffenden Behörden Gerichtlich eingeschritten, in Betref etwo bestehenden Forderungen, aber, niemand mehr angehört, sondern ohne Weile zur Abhandlungs = und Einantwortungspflege geschritten werden wird.

Ortsgericht der Herrschaft und Markt Rassenfuß am 29 Febr. 1801

Es wird andurch bekannt gemacht, daß das in Laibacher Kreis nächst Laak, und Krainburg liegende Gut Ehrenau samt all dazu gehörigen Gerechtsamen, auf den 13. April l. J. Vormittags um 9 Uhr in loco Ehrenau an den Meistbiethenden verkauft werden wird. Die Kaufsbedingnisse so, wie der Anschlag kann, in Schloß Ehrenau sowohl, als auch bei dem Inhaber am Platz in Apfalterischen Haus Nr. 199. eingesehen werden. Zum Ausrufspreis wird die am 15. März 1791. von hohen Landrechten angeordnet gewessene Schätzung mit 17751 fl. 15 fr. angenommen, wobei bemerkt wird, daß gedachte Schätzung damals gering ausgefallen seye, seithero auch der Werth der Realitäten sich um Vieles erhöhet habe, und daß auch mehrere Verbesserungen indessen vorgenommen wurden: auch empfiehlt sich dieses Gut durch seine in jeder Rücksicht angenehme, und kommode Lage, und bietet dem dort wohnenden Inhaber die schönste Gelegenheit zur manichfaltigen Speculation in Handels = sachen, und Absatz der Naturalien dar. Am folgenden Tag hernach, das ist den 14. und den folgenden Tag wird der noch hier befindliche Vorrath, Waiz, Korn, Gersten Hirsch, Haaber, Haiden, und andere Eswaren, wie auch 4 Pferde, 2 Ochsen,

9 Kühe, 5 Ferzen, Kälber, 2 Schweine, dann das vorräthige Heu, Stroh, Grumeth, sämtlichen Manerrüstung, auch verschiedene Hauseinrichtung, als Spiegel, Kästen, Sophe, Sessel, Tische, Bilder, Bettgewand, Garn, etwas Leinwand, Weinfässer, Bodung, dann 1 Kalesch, 1 Schwimmer, wie auch Kücheneinrichtung, dann Kirchengeräthe samt silbernen Kelch, endlich auch verschiedenes Bauholz, Bretter, und mehr dergleichen, gegen gleich baare Bezahlung gleichfalls öffentlich verkauft werden.

Laibach den 18. März 1801.

Ueber ein von dem Magistrate der königlichen freyen Stadt Stullweissenburg an die königl. Staatthalterey zu Ofen gestelltes Gesuch, und von dieser unterm 27. Jan. l. J. gemachten Aussinnens wird Stephan Söbeges, ein Sohn des einst eben all dort bestandenen Dekonomen Söbeges, welcher seit 20 Jahren, ohne daß dessen Befreundten sein Aufenthaltsort jemals bekannt geworden wäre in der Absicht zur Ausfindung eines Dienstes von seinem Geburtsorte entfernt hat, und bisher noch nicht rückgekehrt ist, zur Verichtigung der mit der übrigen Erben zu vertheilenden väterlichen Nachlassenschaft binnen einer Jahresfrist vorgefordert.

Laibach den 18. März 1801.

Den 30. d. M. März wird in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Pleterjach die dieser Herrschaft gehörige Fischerey am Gurg = Flusse vom 1. d. J. angefangen auf 12. nacheinander folgende Jahre versteigerungsweise in Pacht ausgelassen werden.

Bei Leopold Eger, Buchdrucker in Laibach am Platz No. 270. oder im Zeitungs = Gewölbe nächst der Spitalbrücke, ist zu haben:

Klassensteuer = Fassionen

für das Jahr 1801.

Das Stück zu 1. Kreuzer.

Besondere Beilage.

zur Raibacher Zeitung.

Wir Franz der Zweyte, rc. rc.

Es ist jedermann bekannt, daß die Bestreitung des bisher geführten, eben so vieljährigen als schweren Krieges, dessen gewünschtes Ende Wir nunmehr, unter göttlichem Beystande, erreicht haben, einen ungemein großen Aufwand erfordert hat. Obgleich Wir dabey von Unsern getreuen Ständen und Unterthanen jeder Klasse, mit sehr namhaften Beiträgen, als Beweisen ihrer patriotischen Gesinnungen und ihrer Anhänglichkeit an Unser Durchlauchtigstes Erzhaus, von Zeit zu Zeit, rühmlichst unterstützt worden sind, so waren doch immer nach der Lage der Umstände, noch außerordentliche Anstrengungen, von Seite Unseres Merarii, unumgänglich erforderlich.

Nach dem nun eingetretenen Frieden, geht Unsere väterliche Vorsorge vorzüglich dahin, daß Unserem Merario, zu dessen Erhöhung, und zu der nothwendigen Aufrechthaltung des gemeinsamen Wohlstandes, einige außerordentliche Zuflüsse verschafft werden.

Indem aber dieser heilsame, mit dem allgemeinen Wohl so enge verbundene Endzweck, mit den gewöhnlichen Staatseinkünften allein nicht bewirkt werden kann, sondern noch andere Aushilfsmittel, auf einige Zeit, durchaus erforderlich sind; so haben Wir beschlossen, die schon in dem vorigen Jahre in Unseren deutschen Erblanden ausgeschriebene Klassensteuer, zu welcher alle Landes-Anfassen, ohne Ausnahme, nach dem echten Verhältnisse des jährlichen Einkommens oder Erwerbs, in einem billigen Maßstabe, beitragen, auch für das nunmehrige Militärjahr 1801, zu erneuern.

Diesemnach verordnen Wir, wie folget:

§. 1.

Die Prozenten, nach welchen die jährlichen Einkünfte, oder der Erwerb eines Jeden, nach einer bestimmten Klassifikation, belegt werden, bleiben dieselben, wie im vorigen Jahre, und zwar:

100 Guld. jährliche Einkünfte bis	300 Guld. mit	2 $\frac{1}{2}$ von Hund.
301 — — —	500 — — —	3 — —
501 — — —	800 — — —	3 $\frac{1}{2}$ — —
801 — — —	1200 — — —	4 — —
1201 — — —	1600 — — —	4 $\frac{1}{2}$ — —
1601 — — —	2000 — — —	5 — —
2001 — — —	3000 — — —	5 $\frac{1}{2}$ — —
3001 — — —	5000 — — —	6 — —
5001 — — —	6500 — — —	6 $\frac{1}{2}$ — —
6501 — — —	8000 — — —	7 — —
8001 — — —	10000 — — —	7 $\frac{1}{2}$ — —

10000 Guld. jährliche Einkünfte bis 12000 Guld. mit 8 von Hund.							
12000	—	—	16000	—	—	8 $\frac{1}{2}$	—
16000	—	—	20000	—	—	9	—
20000	—	—	25000	—	—	9 $\frac{1}{2}$	—
25000	—	—	30000	—	—	10	—
30000	—	—	37000	—	—	10 $\frac{1}{2}$	—
37000	—	—	45000	—	—	11	—
45000	—	—	60000	—	—	12	—
60000	—	—	80000	—	—	13	—
80000	—	—	100000	—	—	15	—
100000	—	—	150000	—	—	17	—
150000	und darüber	—	—	—	—	20	—

§. 2.

Die hier ausgesetzten Prozente hat jedermann, ohne Unterschied des Standes, zu entrichten, und zu dem Ende seine jährlichen reinen Einkünfte, durch eine einzureichende Fassion, und zwar der Adel, bey Adelstreue (sub fide nobili), die Geistlichkeit, bey Priesterstreue (sub fide sacerdotali) alle übrigen aber, unter Eidespflicht (sub clausula juratoria) selbst anzugeben.

Dabey ist zu bemerken, daß mit den jährlichen Einkünften, auch alle Zuflüsse angegeben werden müssen, die der Fatirende, nebst seinem Hauptvermögen, bezieht: so wird z. B. ein Grundbesitzer, oder ein von seiner Besoldung lebender Beamter, wenn er überdieß noch Kapitalien besitzt, oder einen Erwerb hat, nicht allein den reinen Ertrag von dem Grunde oder der Besoldung, zu fatiren, sondern er wird auch den jährlichen Ertrag von den eigenthümlichen Kapitalien, oder dem Nebenverwerbe, anzusehen haben.

§. 3.

Der Steuer, nach den oben bestimmten Prozenten, unterliegen alle, die ein sicheres, bestimmtes, jährliches, reines Einkommen genießen, als: Kapitalisten, Staatsbeamte und Privat-Diener, deren festgesetzte Besoldung jährlich 100 Gulden erreicht, inaleichen diejenigen, welche ihr Einkommen mit einer beyläufigen Zuverlässigkeit angeben können, als: Güterbesitzer, Kaufleute, Wechsler, Manufakturisten, grössere Gewerbsleute u. s. w. Von den übrigen, deren jährlicher Genuß nicht 100 Gulden erreicht, oder sich schwer bestimmen läßt, wird weiter unten die Rede seyn.

§. 4.

Wir gestatten zwar hierbey, daß von gedachten Einkünften, die davon zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Anlagen, und der Arrhas Abzug desgleichen die Zinsen, (Interessen) der Passivkapitalien, und andere obliegende Lasten, Appanagen, Witwenunterhalt, die nicht willkürlich abzureichenden Pensionen, die Fundationen, u. d. gl. abgezogen werden, versehen Uns aber zugleich, daß Niemand von dem, nach diesem eingestandenem Abzuge, noch übrig bleibenden, und zu versteuernden reinen Einkommen, noch für den zum eigenen Unterhalte, für sich und seine Familie, auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwand, als: Hauszins, Unterhalt der Dienerschaft u. d. gl. einen ferneren Abzug zu machen, sich anmassen werde.

In Ansehung der Zinsen (Interessen) von den Wiener-Bankkapitalien, und den mit selbigen auf gleicher Stufe stehenden Nieder-Oesterreichischen ständischen Lotto-Obligazionen, welchen Wir die Befreyung von

dieser Klassensteuer bereits zugestanden haben, hat es bey dieser Befreyung fortan zu bewenden; doch verordnen Wir; daß die dabon abfallenden Zinsen, nach dem am Ende beigelegten Formulare, in den Fassionen aufgeführt, und damit die gesammten Einkünfte des Patenten dargestellt werden sollen, wovon dann die Klasse der Prozente, nach dem ganzen Betrage der Einkünfte, zu bestimmen, und die Steuer zu berechnen, endlich der auf die bemeldten Banko- oder Lotto Obligationszinsen ausfallende Steuerbetrag, erst wieder in Abzug zu bringen ist.

§. 5.

Minderjährige, noch in der Eltern Verpflegung stehende, oder in deren Haushaltung lebende Kinder, die ein eigenes Vermögen, oder sonst jährliche Einkünfte genießen, unterliegen gleichfalls, in Ansehung dieses ihres eigenthümlichen Vermögens, der Steuerzahlung, und haben die Eltern oder Vormünder, die Fassion unter eigener Verantwortung, für dieselben besonders einzureichen.

§. 6.

Stifter und Klöster werden gleichfalls dieser Steuer unterzogen, und haben sowohl die Einkünfte ihrer Realitäten, als das Erträgniß von ihren Kapitalien, in den einzureichenden Fassionen anzusehen; doch wird ihnen gestattet, die zu entrichtende Religionsfonds-Steuer, und für einen jeden im Kloster lebenden Geistlichen, 200 Gulden, abzuziehen.

§. 7.

Militär-Personen, Generale, Stabs- und Oberoffizier, haben, so wie sie in die Friedensgebühr treten, mit ihrer Gage der Klassensteuer ebenfalls zu unterliegen, und so auch, so weit sie Güter, Kapitalien oder sonst Einkünfte in Unseren Erblanden besitzen, diese jährlichen Einkünfte zu fätzen, und nach dem bestimmten Prozente, zu versteuern.

§. 8.

Die einzureichenden Fassionen sind, nach den diesem Patente angeschlossenen verschiednen Formularen und dem beigelegten Unterrichte, welcher in allen Stücken genau zu befolgen ist, zu verfassen, und von den einzelnen Patenten, bey den obrigkeitlichen Beamten und Stadtgerichten einzureichen, welche diese zu sammeln, und vermittelst eines Verzeichnisses, (Consignation,) an die Kreisämter einzusenden, letztere aber dieselben an die in Laibach, für dieses Geschäft eiaends niedergesezte Hofkommission, zu befördern haben.

In den Landstädten, haben die Hauseigenthümer die Fassionen von ihren Bestandleuten einzuhoben, und sammt den eigenen, dem Gerichte des Ortes, zur weiteren Beförderung an das Kreisamt, zu übergeben, in der Stadt Laibach hingegen, werden diese Fassionen, vermittelst eines Verzeichnisses, von den Hauseigenthümern dem Magistrat und von diesem der niedergesezten Hofkommission unmittelbar überreicht.

Die Güterbesitzer haben ihre Fassionen für sich, unmittelbar bey dem Kreisamte zu überreichen, und in solchen nichtalle in die reinen Einkünfte eben Gütern, sondern auch von Kapitalien, oder andern Zuflüssen, getreulich anzugeben.

Wenn der Gutsbesitzer seinen Aufenthalt auf dem Lande hat, muß er auch die Dienstbothen seines Hauses in dieselbe Fassion ansehen; hat er aber seinen Aufenthalt in einer Stadt, oder gar in einer andern Provinz, so steht es ihm zwar frey, die Anzeige seiner Hausdienerschaft, jedoch nur in

Ansehung des Gehalts, in seinem Wohnorte zu übergeben; doch muß er sich hierüber bey dem Kreisamte, unter dessen Bezirke das Gut liegt, ausweisen.

Dienstleute aber, welche nebst ihrer Besoldung, auch einen Erwerb oder andere Zusätze haben, müssen in Ansehung derselben, die vorschriftmäßige Fassion bey dem Eigenthümer des Hauses, das sie bewohnen, einreichen.

Güterbesitzer, welche in mehreren Kreisen, oder gar in mehreren Provinzen, begütert sind, haben die Fassionen ihrer Einkünfte, von allen Gütern, mit derselben nahmentlichen Benennung, nur in Einem Lande einzureichen, in andern Provinzen und Kreisen aber, sich lediglich auszuweisen, daß sie die Einkünfte dieses Gutes, in der dort eingereichten Fassion, aufgeführt haben.

Die Militär-Personen, so weit sie Güterbesitzer sind, unterliegen eben dieser Anordnung, und müssen ihre Fassionen ebenfalls bey dem Kreisamte einreichen. So weit sie aber, nebst der Gage und den Einkünften von liegenden Gütern, noch andere Zusätze besitzen, ist sowohl darüber, als über ihre Hausdienerschaft, die Fassion bey ihrer Militär-Behörde einzureichen, und von dieser an die in Laibach aufgestellte Hofkommission zu übergeben.

§. 9.

Die Fassionen sind durchgehends, längstens binnen 6 Wochen, nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents, von den Patenten einzureichen, und von den Behörden, ohne Verzug, an die in Laibach niedergesetzte Hofkommission zu befördern. Doch haben diejenigen Patenten, die sich in eben dem Vermögensstande, wie in dem vorigen Jahre, befinden, bey denen folglich keine Aenderung in dem Steuerbetrage eintritt, für dieses Mal, nicht wieder eigene Fassionen einzureichen, sondern es wird genug seyn, wenn sie, mit Beysetzung der Nummer ihrer vorigen Fassion, und mit Anmerkung ihres in dem vorigen Jahre entrichteten Steuerbetrags, bloß die schriftliche Erklärung übergeben, daß ihre Vermögensumstände noch dieselben sind, und daß sie folglich auch nur die gleiche Steuer, mit dem angelegten Betrage, für dieses Jahr zu entrichten, unter der vorgeschriebenen Klausel, schuldig zu seyn glauben.

§. 10.

Zur Entrichtung der Steuer, werden folgende Termine festgesetzt: als, der 30. April, der 30. Julius, und der 30. September laufenden Jahres, in welchen 3 Terminen der ausfallende Steuerbetrag, in gleichen Raten, zu entrichten ist. Nur von Dienstbothen und diejenigen, welche nach keinem bestimmten Prozent zu bezahlen haben, sind mit einem Male, und zwar bis 1. Julius, die Beträge zu entrichten, welche das Familienhaupt einzuheden, und abzuführen hat.

Die Berichtigung (Adjustirung) der eingereichten Fassionen ist nicht abzuwarten, da der, nach erfolgter Berichtigung, sich etwann ergebende Nachtrag oder Ersatz, auch in der Folge ausgeglichen werden kann; daher auch die Patenten, im gegenwärtigen Jahre, für den ersten Zahlungs-Termin, ohne Verzögerung, denjenigen Steuerbetrag zu entrichten und abzuführen haben, der sie, nach ihrer vorjährigen Fassion, für das erste Ratum betroffen hat, indem die Aenderungen, es sey in Vermehrung oder Verminderung des Steuerbetrags, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, durch die nachfolgende Revision und Adjustirung der Fassion, werden berichtigt,

und hiernach die Ausgleichungen in der Steuer, bey dem zweyten und dritten Zahlungs-Terminen, eingeleitet werden.

§. 11.

Diese Steuer wird auf dem Lande, von den Ortsobrigkeiten und Stadtgerichten eingehoben, und in den festgesetzten Terminen, an die in Laibach bestimmte Klassensteuerkasse übergeben. In der Stadt Laibach sind die einzelnen Zahlungen, bey der gedachten Klassensteuerkasse zu entrichten.

§. 12.

Obschon Wir Uns, zu Unseren getreuen Unterthanen und Landesinsassen, die schon so viele Beweise ihrer Anhängigkeit und ihres wahren Patriotismus gegeben haben, allerdings versehen, daß sie die Fassionen nicht allein zur gehörigen Zeit, sondern auch mit der erforderlichen Richtigkeit und Genauigkeit, einzureichen sich zur Pflicht machen werden: so wollen Wir doch, für die unvermutheten Fälle des Gegentheils, Nachstehendes festgesetzt und verordnet haben.

- a) Wer mit Einreichung der Fassion oder Erklärung, aus Vorsatz: oder Nachlässigkeit, nicht pünktlich zubält, unterliegt der Strafe des doppelten Betrags der auf ihn ausfallenden Klassensteuer.
- b) Wer hingegen, seine Einkünfte in der Fassion unrichtig angibt, oder durch unrichtige, in diesem Patente nicht ausdrücklich gestattete Abzüge, seine Steuer zu vermindern sucht, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrags, von dem zu gering angegebenen, oder verschwiegenen Theile seiner Einkünfte.
- c) Derjenige, welcher eine, in Ansehung der Zahl der Personen, unrichtige Fassion einreicht, soll für jeden nicht angelesenen Kopf, den doppelten Betrag entrichten; endlich
- d) werden diejenigen, welche in der Abführung dieser Steuer sich säumig bezeigen, und in den bestimmten Zahlungs-Terminen gar nichts, oder nur einen Theil abführen, mit dem zweifachen Betrage des Rückstandes bestrafet worden.

Auf diese Art haben demnach sämmtliche Einwohner des Herzogthums Krain, welche ein sicheres Einkommen, von wenigstens 100 Gulden jährlich beziehen, ihre Fassionen einzureichen, und die, nach dem sie treffenden Prozent ausfallende Klassensteuer, zu entrichten.

§. 13.

Die Rustikal-Kontribuenten, welche ohnehin mit anderen Lasten belegt sind, wollen Wir von der Katirung allergnädigst entledigen, und haben dieselben, auch dieses Jahr wieder, nur 15 von Hundert, von der auf sie ausfallenden jährlichen Kontribution, als Klassensteuer, zu entrichten; wobei jedoch diejenigen, welche nebst ihren Wirthschaften, auch noch Aktiv-Kapitalien besitzen, in Ansehung derselben, nach der oben gegebenen Vorschrift, die Fassion einzureichen, und davon die klassenmäßige Steuer zu bezahlen haben werden.

§. 14.

Aus dem Vorgehenden ist abzunehmen, daß die Klassensteuer für alle bestimmt ist, welche ein jährliches reines Einkommen von 100 Gulden, und darüber, auszuweisen vermögen; indem aber Unsre Absicht dahin geht, daß zu den gegenwärtigen Beiträgen jeder Einzelne, im Verhältnisse seiner Kräfte

mitwirke, und im Staate mehrere Klassen von Menschen sich vorfinden, deren Erwerb unsicher und zweifelhaft ist, und daher überhaupt auf einen gewissen, reinen jährlichen Ertrag sich nicht mit Sicherheit ausmitteln läßt, so haben Wir beschlossen, daß diese, nach einer eigenen Art der Klassifikation, zur gegenwärtigen Klassensteuer beizutragen haben.

Unter diese Klasse werden gezählt: kleinere Kaufleute, Krämer, geringere bürgerliche Professionisten und Gewerbsleute, Dienstbothen, welche um die Kost, und einen 100 fl. nicht erreichenden Lohn, dienen, und alle Leute, die ihren Erwerb durch Taglohn gewinnen.

Bei dieser Klasse der Menschen, gibt die Lage des Wohnorts, mit verschiedenen anderen Umständen, eine größere Leichtigkeit oder Beschwerde in dem Nahrungserwerbe, welcher nicht anders, als durch eine zweckmäßige Klassifikation, in ein gehöriges Verhältniß gebracht werden kann.

Wir wollen daher, in Ansehung dieser Gewerbsleute, eine dreifache Klassifikation bestimmt haben, die wieder, nach den Verhältnissen der Hauptstadt, der größern Provinzial-Städte, und des flachen Landes untertheilt wird.

§. 15

Für die erste Klasse solcher Gewerbe, werden, nach Maß ihres minderen oder etwas besseren Ertrages, folgende Abstufungen festgesetzt:

In der Hauptstadt Laibach

In der ersten Klasse	=	=	=	30 Gulden
In der zweyten	=	=	=	20 —
In der dritten	=	=	=	10 —

In den Kreis- und größeren Provinzial-Städten

In der ersten Klasse	=	=	=	20 Gulden
In der zweyten	=	=	=	10 —
In der dritten	=	=	=	5 —

Auf dem flachen Lande

In der ersten Klasse	=	=	=	10 Gulden
In der zweyten	=	=	=	5 —
In der dritten	=	=	=	3 —

§. 16

Zur zweyten Klasse gehören die noch geringeren Gewerbe, und für diese werden festgesetzt:

In der Hauptstadt Laibach

In der ersten Klasse	=	=	=	20 Gulden
In der zweyten	=	=	=	10 —
In der dritten	=	=	=	5 —

In den Kreis- und größeren Provinzial-Städten

In der ersten Klasse	=	=	=	10 Gulden
In der zweyten	=	=	=	5 —
In der dritten	=	=	=	3 —

Auf dem flachen Lande

In der ersten Klasse	=	=	=	5 Gulden
In der zweyten	=	=	=	3 —
In der dritten	=	=	=	1 — 30 fr.

§. 17.

In die dritte Klasse endlich, gehören die Gewerbe, die von gar geringer Bedeutung sind, und diese haben zu entrichten:

In der Hauptstadt Laibach

In der ersten Klasse	=	=	=	10 Gulden
In der zweyten	=	=	=	5 —
In der dritten	=	=	=	3 —

In Kreis- und größeren Provinzial-Städten

In der ersten Klasse	=	=	=	5 Gulden
In der zweyten	=	=	=	3 —
In der dritten	=	=	=	2 —

Auf dem flachen Lande

In der ersten Klasse	=	=	=	3 Gulden
In der zweyten	=	=	=	2 —
In der dritten	=	=	=	1 —

§. 18.

Zur Bestimmung, unter welche Gattung Gewerbsleute, und in welche Klassen, ein jedes Individuum zu setzen sey, wird in den Städten, der Magistrat, und auf dem Lande, die Ortsobrigkeit diese Individuen namentlich vorfordern, ihre Erklärung verlangen, und diese sodann, mit Zuziehung des Vorstehers des Mittels, der Innung oder Zunft, bey einem obwaltenden Zweifel, auch mit weiterer Benziehung eines Geschwornen, oder sonst eines redlichen Mannes aus dem Mittel der Gemeinde, nach allen Umständen, genau zu prüfen, und unter eigener Haftung, und unter der oben ausgesetzten Strafe, die Sorge zu tragen haben, damit nicht allein kein Individuum dieser Art ausgelassen, sondern auch ein jeder in die gehörige Klasse gesetzt werde.

§. 19

Die Dienstbothen, welche, nebst der Kost, um einen geringeren, 100 fl. nicht erreichenden Lohn dienen, werden gleichfalls in verschiedene Klassen getheilt, und haben diejenigen, welche bei ansehnlicheren Privaten, Bürgern und beträchtlichem Gewerbsleuten dienen, 1 fl. 30 fr., die andern 1 fl., diejenigen hingegen, die bei Bauern oder mindern Klassen im Dienste stehen, die Knechte, 30 fr., die Mägde 15 fr. zu entrichten.

Woben noch zu bemerken ist, daß bei dem mindern, und vorzüglich bei dem Bauernstande, ein Kind, welches noch im väterlichen Hause unterhalten wird, wenn es das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und das sechzehnte angetreten hat, als ein Dienstboth zu behandeln, der Jungling mit 30 fr. und die Magd mit 15 fr. zu belegen ist.

Diesenthaen, welche mit Handarbeit und dem Tagelohn sich ernähren, wozu die Häusler, Ausgedingteute, und eigentliche Tagelöhner gehören, haben, wenn sie ein eigenes Wohnhaus besitzen, jährlich 1 fl., wenn sie in der Herberge wohnen, 30 kr. zu entrichten.

Zur Einbringung dieser Anzeigen wird ebenfalls der Termin von 6 Wochen, nach dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Patents, festgesetzt.

Von dieser Klassensteuer wird niemand ausgenommen, als diejenigen, die in Spitalern unterhalten werden, und andere Preßhafte, lediglich durch Almosen sich nährenden Personen, welche sich auf irgend eine Art etwas zu verdienen, gänzlich ausser Stand sind, und hierüber ein Zeugniß ihres Seelsorgers vorzuweisen haben. Aus besonderer Gnade, wollen Wir auch alle Patental-Invaliden, soweit sie nicht in einem ordentlichen, mit Gehalt verbundenen Dienst eingetreten sind, so wie die Witwen der in dem eben geendigten Kriege gebliebenen Unter-Officier und Gemeinen, von Entrichtung der Klassensteuer, gänzlich loszählen.

Geg ben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28. Febr. im achtzehnhundert und ersten, Unserer Reiche des Römischen, und der Erbländischen, im neunten Jahre.

F r a n z.

(L.S.)

Profopp Graf v. Lazanzki,

Königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl.
Oesterreichischer erster Kanzler.

Nach Sr. k. k. Majestät

höchsteigenem Befehle:

Leopold Freyherr von Haan:

Zirkulare

Der krainerischen Klassensteuer Hofkommission.

In Betref der für das Jahr 1801. nach der Grundlage von 1800. zu satirenden Klassen = Gewerbs = Dienstbothen, und Rustikal = Prozenten = Steuer.

Das von höchsten Orte erflossene, und von der hohen Hofkanzley unterm 28. vorigen, empfangen den 5. dieses Monathes zur Adaptirung angeschlossene Patent, welches unter einem zur allgemeinen, und jeden einzelnen Unterthans sonderheitlichen Richtschnur in Umlauf gesetzt wird, enthält die weitere Fortsetzung der in verfloffenen Jahre 1800. eingeführten Klassen = Gewerbs = Dienstbothen = und Rustikal = Prozenten = Steuer in dem gegenwärtigen Militär = Jahr 1801. und unterscheidet sich von dem vorjährigen nur darin, daß 1stens: die Zahlungs = Termine, binnen welchen die ganze Schuldigkeit in 3 gleichen Raten zu entrichten ist, auf den 30. April, 30. Juli, und 30. September, von Dienstbothen aber, und von denen, welche nach keinem bestimmten Prozent zu zahlen haben, auf den 1sten Julius festgesetzt worden, und dann 2tens: daß die vorjährigen Patenten, deren Vermögens Umstände sich nicht geändert haben, statt der Fassion, jedoch immer unter der vorschristmäßigen Klausel, und unter Berufung auf ihre vorjährige Fassion nur die schriftliche Erklärung zu übergeben haben, daß sie für dieses Jahr die gleiche Steuer, wie im verfloffenen zu entrichten schuldig zu seyn glauben.

Hieraus erzieht sich von selbst, daß die Zahlung der ganzen oder ratenweisen Schuldigkeiten immer zugleich mit der Einlegung der Fassionen, und Verzeichnisse der Gewerbsleute, Knechtler, Einwohner, Dienstbothen, u. d. gl. oder mit der Eingabe der Erklärungen, jedoch über vorläufig von Seite des Protokolls zu gewarten habende alsoaleiche Anweisung wird geschehen, und dafür von der Steuerkasse eine besondere Quittung ausgefertigt werden können, so zwar, daß der Ausschlag der Fassions Adjustirung nur den Nachtrag, oder allenfalls auch eine Abschreibung zur Folge haben kann.

Um nicht ohne Noth weitwendig zu werden, wird den Kreisämtern, dem Magistrate der hiesigen Hauptstadt, den Stadtgerichten, den Grund- und Ortsobrigkeiten, den Hauseigenthümern, und den Einwohnern nach dem diesseitigen Zirkular vom 4. Jänner 1800. die gewissenhafteste Aufmerksamkeit, und Genauigkeit empfohlen. Die Erfahrung vom verfloffenen Jahre soll in dem heurigen zur Richtschnur dienen, daß, gleichwie mit mehrfältigen Zuflüssen gesegnete Parthenen alle ihre Einkünfte in eine einzige Fassion zusammen zu fassen schuldig sind, und die Wahrheit ihres gesammten Vermögensstandes unter der Angabe einer einfachen Klassifikation nicht verkleistern dürfen, also auch abgesonderte Fassionen dort ganz zu beseitigen seyen, wo die Einfachheit, oder Geringsfügigkeit des Gewerbes, und Einkommens flüchtig durch ein gewissenhaft klassifizirtes Verzeichniß wird sichtbar gemacht, und somit der allerhöchsten Patentsabsicht nach dem wahren Sinne entsprochen werden können.

Weiter ist aus den während des Jahres 1800. ergangenen hohen Hofresolutionen als ein Nachtrag zum Hauptpatente zu jedermanns Wissenschaft zu wiederholen erforderlich, daß

a) gemäß Hofkanzley Befehls vom 25. Jänner 1800. die österreichischen Patenten mit Ausnahme der Einkünfte von den in den hungarischen Ländern liegenden Realitäten, und der wittiblichen Unterhaltungsgelder von den übrigen aus hungarischen Ländern beziehenden Einkünften und Interessen von den dort anliegenden Kapitalien die Klassensteuer entrichten müssen, daß

b) Die hier domicilirenden Hungarn selbst in die Klassensteuer nie einzuziehen werden können, und selbe nur in so weit, als sie zugleich Staatsbeamte, sind, von ihren Besoldungen zu entrichten haben, daß

c) die sich hier nur zeitlich aufhaltenden Fremden der Klassensteuer nicht zu unterziehen seyen, daß aber

d) hiesige Unterthanen, in so weit sie Einkünfte aus fremden Staaten und Ländern beziehen, die Klassensteuer ebenfalls von den Interessen der in fremden Ländern anliegenden Kapitalien, nicht aber von den Einkünften der Güter, und liegenden Realitäten zu entrichten haben. Daß ferner nach dem hohen Dekrete vom 24. Jänner 1800

e) die Stipendien, die jährlich 100 fl. übersteigen, der klassenmäßigen Steuer allerdings zu unterliegen, jene aber unter 100 fl. dieselbe nicht zu bezahlen haben. Daß

f) Ueberhaupt alle *jure privatorum* besessenen Fondsgüter, wie alle übrigen Privatgüter zu behandeln seyen, deren richtige Fatirung dahero, in so weit ihre Einkünfte zu den vereinigten Klassen einfließen, wie im verfloßnen, also auch im heurigen Jahre das Geschäft der k. k. P. St. Buchhaltung seyn wird. Daß

g) Jene Kapläne, deren Gehalt sich nicht auf 100 fl. erstreckt, keine Steuer zu entrichten haben, jedoch auch nicht gestattet werden könne, daß die Pfarer solche Kapläne, welche sie nur freywillig und willkührlich bezahlen, in ihrer Fasion in Abschlag bringen; sondern der diesfällige Abschlag ist ihnen nur bey jenen Kaplänen gestattet, die ordentlich gestiftet sind, und denen sie also den stiftungsmäßigen Betrag aus ihren Einkünften abreichen müssen, daß es sich

h) von selbst verstehe, daß, wenn ein Kaplan einen 100 fl. erreichenden Betrag genöthe, er solchen zu fatiren, und klassenmäßig zu versteuern habe, daß aber bloße manual, und sogenannte Kurrentmessen keinen Gegenstand ausmachen, und dahero auch die bloßen sogenannten Messleser, die lediglich von ungewissen, und zufälligen Messstipendien leben, von der Steuer frey zu lassen seyen. Woraus jedoch nicht folgt, daß Priester, die nicht bloß Messleser sind, und bey denen die Stipendien einen Theil ihrer Nebenzufüsse ausmachen, selbe nicht mit *ad activum* zu bringen schuldig, oder wohl gar befugt seyn, sie von dem Aktiv-Einkommen wieder abzuziehen, daß

i) Minderjährige noch in ihrer Aeltern Brod, und Hausstehende Kinder, die ein kleines, 100 fl. nicht erreichendes Einkommen genießen, und so auch die übrigen Personen dieser Kathegorie, deren Einkommen jährlich 100 fl. nicht erreicht, wenn sie nicht unter eine in dem Patent besonders bestimmte Kathegorie gehören, überhaupt der Steuer nicht zu unterliegen haben, daß

k) Vermöge Hofbescheides vom 18. April 1800. die Rustikalität eines städtischen Hauses, und die darauf veranschlagten 15 pro Cto. Niemand von der Schuldigkeit entbinden, den daraus ziehenden Zinsenertrag besonders zu fatiren, und daß

l) Wie es in dem höchsten Patente in Absicht auf die Banko- und Lotto-Obligazionen vorgesehen ist, kraft hohen Dekrets vom 12. Dez. v. J. auch die Interessen der Kupferamts-Kapitalien von dem Tage an, als auf diese der vorgeschriebene Zuschuß geleistet, und sie folglich in die Bank übertragen worden, von der Klassensteuer befreyet seyen.

Laibach den 6. März 1801.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Landescheffs Excellenz

Georg Jak. Graf v. Hochenwart.

Alois von Kannal auf und
zu Ehrenberg.